

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Hn. Gustaff Adolph/ Hertzogen zu Mecklenburg ... Verordnung Wie mittelst Beystand des Höchsten/ die hin und wieder eingerissenen ansteckende Seuche der Pest/ von I. Hochfürstl. Durchl. Hertzogthumb und Landen/ und sonderlich dieser Dero Residentz Stadt Güstrow/ abzuwenden/ auch was in Zeit der Noth für eine Anstalt dabey zuhalten/ und wie denen inficirten zu Hülff zu kommen/ und die Gesunden sich zu praeserviren haben

Güstrow: Scheippel, 1680

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746330669>

Druck Freier  Zugang



Des Durchleuchtigsten Fürsten und
Herrn /

Hn. Gustaff Adolph /
Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu
Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch
Graffen zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard
Herrn /

Verordnung

Wie mittelst Beystand des Höchsten / die
hin und wieder eingerissenen ansteckende Seuche
der Pest / von J. Hochfürstl. Durchl. Herzog-
thumb und Landen / und sonderlich dieser Dero
Residentz Stadt Güstrow / abzuwenden / auch
was in Zeit der Noth für eine Anstalt dabey zu
halten / und wie denen insicirten zu Hülff zu
kommen / und die Gesunden sich zu
präserviren haben.

Güstrow /
Gedruckt durch Christian Scheppeln / Anno 1680.

MK-4060 (11.)⁵

Die Buchdruckerei
von
Johann
in
Rostock
1785



Die Buchdruckerei
von
Johann
in
Rostock
1785



Emnach bekant / wie der lie-
be Gdt nach seinem gerechten Gericht/
die benachbarte dieser J. Hochfürstl.
Durchl. Lande / sonderlich die in dem
Chur-Fürstenthumb Sachsen und an-
grenzenden Derthen / mit der anlebens-
den Seuche der Pest heimgesuchet / und wol zu befah-
ren / daß selbe je länger je mehr umb sich greiffen
werde / dafern nicht negst einem inbrünstigen Gebete
und wahrer rechtssaffener Reu und Busse / von dem Höch-
sten selbst zugelassene gute Anstalt dawieder gemache
werde; Als haben Ihr. Durchl. schon / weil solche
Seuche nirgends durch mehr / als durch Unflucht / Un-
sauberkeit und bösen Gestanck / veruhrsachet wird / die
Verordnung gemacht / daß die Schweine in dieser Stadt
von dato an / biß auff den Fröling abgeschaffet / die jetzt
noch auf den Rosen ligende magere Schweine / biß sie
feist geworden / geduldet / und denn bey jedem Hause et-
wa zween Schweine / zu consumirung der excrementen,
frey gelassen / und die Gassen sauber gehalten werden
sollen / welches Ihr. Durchl. dann gebührender
massen krichtè observiret / und zu gleichem Ende
Ihr voriges Befehl wegen Abstellung der Gerber Grub-
ben / und anderer dergleichen / innerhalb denen Rinck-
Mauren / hiemit wiederholet haben wollen.

Gleichfals haben Hochstg. J. Durchl. die Verordnung
gemacht / daß niemand / von inheirten Dhrtten kom-
mend / auch keine Güter und Wahren daher / in dero

Xij

Herz

Herzogthumb und Lande / sonderlich in diese Stadt
eingelassen werden sollen / auch den Kauff- und Han-
dels-Leute dahin zu trafiquiren ernstlich verbohten / dem
also ein jeder allerdings gehorsamblich nachzuleben / und
sich für Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Ferner gebieten und befehlen Ihr. Durchl. hie-
mit / daß zur præservacion der GottLob! annoch reinen
Luft / der Wust und Unflaht / so aus der Stadt ge-
führet wird / nicht an den öffentlichen Land-Wege /
sondern beyseits und an abwegige Dehrter geworffen /
fürnemlich aber das Raß allerhand grossen und kleinen
Viehes / nebenst dessen Häuten und Fellen / zur Zeit weñ
die Pest würcklich grassiren würde / gleich an denen hie-
zu bestimmbten Dehrtern / weit von der Stadt von den
Abdecker / entweder verbrandt / oder halb Mann tieff
in die Erde vergraben / auch ein jeder Hauß Wirth in
seinem Hofe / wann er Raum und Platz darzu hat / für
sich und die seinigen ein heimliches Gemach tieff in die
Erde / damit aller Gestanck so vielmehr verhütet werde /
machen lassen / und Hauß und Hof stets rein halten
soll. Wie Ihr. Durchl. dann hie mit zugleich die Aus-
sauerung aller unausgegrabenen Cloaken / und zu-
gleich das Ausschütten des Urins und Excrementorum
nach den Gassen / auffß allerschärffste verbieten / auch zu-
gleich nicht zugeben können / daß nach gewissen Umstän-
den die Todten Gräber zu früe oder zu späte vor und
nach der Bestätigung der Verstorbener öffnet / und
offen behalten werden.

Damit auch ein jeder auff allen Fall mit nöhtigen
Proviant und Victualien gnugsam versehen seyn mö-
ge / so befehlen Ihr. Durchl. hie mit / daß alle Ein-
wohner

Wohner dieser Ihrer Residentz, Statt sich auff ein ganzes Jahr von negstkünfftigen Marcini an zurechnen/zumahlen mit Brodt-Korn/ Mehl/ Butter/ Holz/ Saltz &c. doch mit Vermeidung des Vorraths undienlicher Speisen/ als des faulenden und übel gesalzenen Fisches/ sonderlich was in Tonnen aus Liefland und Norwegen anhero gebracht wird/ item der todten und geräuchereten Fische &c. proviantiren sollen.

Und damit durch das Herren lose unnütze Gesinde auch die starcken Bettler/ der Vorrath nicht unnütze/ weise consumiret/ die Victualien so viel theurer gemachet/ und die Häuser mit mehrern und unnützen Leuten/ deren alhie schon eine zimliche Anzahl/ nicht angefüllet werde; So befehle mehro Höchstged. Ihr. Durchl. hiemit ferner Burgermeistern / Richtern und Rath/ dahin zu sehē/ daß selbige/ zwischē dieses und gesehtem Termino Marcini/ schier si künfftig/ aus der Stadt hinweg geschaffet werden / wie auch nicht weniger / daß bey Zeiten grassirender Contagion alle Conventus, sonderlich der Zünfften und Handwercker Gesellen am Kruegtage/ auch bey eräugender Infection die Versammlung in denen Bad- Stuben abgeschaffet werden mögen.

Weiter befehlen Ihr. Durchl. allen Rauff und Handels Leuten/ nicht allein/ wie schon vor erwühnet/ von denen inficirten Dhrten keine Wahren darin sich die Contagion auffhalten kan/ als Federn/ Betten/ Kleider/ rauch Leder/ Hanff/ Tällich/ Flachs/ Wolle/ und wollene Tücher/ Rüsten/ und dergleichen bringen zu lassen / sondern auch / dafern dergleichen von ungesehr ihnen zugetommen und noch

Verhanden wäre / auch alles Honig / woher es auch
gekommen / aus der Stadt weg schicken / und sich
desselben entschütten sollen / bey Straff der Confiscation,
dassern es / in den nechsten 8. tagen von Zeit der Publica-
tion dieser Verordnung / bey ihnen noch anzutreffen
sehn würde.

Und weil man auch öfters befunden / daß die lei-
dige Contagion durch alte Kleider / wie auch durch
Gerächte Betten / und dergleichen / auff andere fortge-
bracht worden: So verordnen Ihr. Durchl. Krafft
dieses / daß alle Kleyder Tredelen / so woll öffentlich als
durch das Haus Vertragen / von dato an / biß auff
anderweite Zulassung / gänzlich eingestellet bleiben soll /
bey Vermeidung ernstler Bestraffung.

Ihr. Durchl. haben auch bey dero Schloß Apo-
thecken, aus Fürst-Väterlicher Vorsorge / die Anstalt
verfüget / daß zu nöhtiger Präservation / gewisse Me-
dicamenten für billigem Preiß daselbst zu finden / die
auch den Armen und Unvermögenden umbsonst mit
getheilet werden sollen; Und haben Bürgermeister und
Rath dergleichen auff denen Apothecken in der Stadt
anzuordnen.

Und obzwar / Gott Lob! noch gesunde Luft alhie
verhanden / so werden doch Ihr. Durchl. Unterthanen
und Bürger dieser Stadt ermahnet / umb selbige so
vielmehr zu conserviren, und alle infection abzuwen-
den / ihre Häuser täglich oder wenigst umb den an-
dern Tag / mit Wachholderbeeren / Weyrauch / Bern-
stein und andern sachen / so in dem hiebey angedrückten
Consilio Medico benennet / auszuräuchern / und sich
und

und die Ihrigen sonsten mit saubern unter und ober
Kleidern (welche zu dem Ende / so viel eines jeden Zu-
stand leiden will / oft zu verendern / und vorher wol
durch zuräuchern) zu versorgen. Weiln auch die Erfah-
rung in vorigen Jahren gegeben / daß insonderheit
zur Zeit des Contagii Hunde und Raben / so wol wegen
ihrer hitzigen und verdächtigen effluviarum, als
auch weiln selbe durch ihre härigte Haut bey stetem
Umbgang in Häusern / das Contagium leicht fort-
pflanzen können / sehr verdächtig / so befehlen Ihr.
Durchl. hiemit zugleich ernstlich / daß sich bey Zeiten
ein jedweder Hauswirth von Überflus der Hunde und
Raben loß mache / wie dann keinem Hauswirth mehr /
denn einen Hund oder Raze zu erhalten / soll vergönnet
seyn / so lange durch Gottes Segen noch reine Luft
behalten wird: Im Fall der Seuche aber (welche Gott
in Gnaden abwende!) sollen beyde Arten gänzlich ab-
geschaffet werden.

So verbieten Ihr. Durchl. auch alhier / und im
ganzen Lande / den Gebrauch der Steinkohlen / als wel-
cher Rauch mit Arsenicalischen und Mercurialischen
spiritibus angefüllet / jederzeit // sonderlich jezo
verdächtig.

Wann nun solcher Vorsorge ungeachtet die Con-
tation der Pest dennoch Ihr. Durchl. Lande / und
sonderlich diesen Ohrt (so doch der Allerhöchste gnä-
digst verhüten wolle!) ergreifen sollte / So befinden
Ihr. Durchl. vor nöthig / daß gewisse Personen ver-
ordnet werden / die dabey gebührende Aufsicht haben /
denen Krancken zu Hülffe kommen / auch die Ansteckung
der Gesunden nach Möglichkeit verhüten helfen mögen.
Und

Und erstlich wollen Ihr. Durchl. gewisse Provi-
fores Sanitatis, welchen die general Aufsicht com-
mittiret werden soll/ Selbsten mit dem sorderjähmstten
gnädigst verordne und bestellen, / so mit aller sorgfältiger
Behutsamkeit und dexterität dahin zu sehen/ daß alles/
was so wol die oben/ als noch folgendes/ verordnet zu
finden / gebührend zu Werck gerichtet und observiret
werde.

Vors ander wollen Sie einen gewissen Pastorem
Pestilentialem, wie auch Medicum und zwen Chirurgos
bestellen lassen/ davon der Pastor wegen seines Ampts
Verrichtung von dem Superintendenten / der
Medicus und die Chirurgi aber von denen Leib- und Hoff-
Medicis die nöhtige Instruction empfangen werde. Wie
auch eine sonderliche Heb-Älme von der Stadt anzuneh-
men ist / die gleichfals ihren Unterricht/ wie sie sich zu
verhalten / von dem Stadt Physico erwarten/ und
des unnöhtigen Ausgehens und herumblauffens bey
eingerissener Contagion, umb denen Gesunden keinen
Schrecken einzujagen / sich enthalten / auch allemahl
auff Erfordern ihr Ambt so wol bey denen armen/ als
reichen / in den inficirten Häusern gebührend verrich-
ten/ und auff dem Fall sich bey den Cranssenden Wei-
bern ein harter und gefährlicher Stand eräugen solte/
solches so fort dem Medico, nachdem aber das Kind zur
Welt gebohren / dem Pastori Pestilentiali, damit
jener / was nöhtig / verordne / und dieser die Lauffe
des Kindes verrichte / anzeigen solle.

So ist auch Ihr. Durchl. ernster Befehl/ daß die
aus der Bürgerschaft erwählte Viertels Männer auch
zu dergleichen gefährlichen Zeiten/ aus Liebe zu ihren
Mit-

Mit-Bürgern und der Stadt Wolsfahrt / auff ihre Viertel / nebenst denen Provisoribus Sanitatis, die völlige Aufsicht haben / wegen Verpflegung dero Kranken / nebst ihren Mit-Bürgern in der Nachbarschaft Sorge tragen / alle inficirte Häuser und darinnen befindliche Patienten, auch was sonst in ihren Vierteln nöhtiges vorgehet / denen Inspectoribus sanitatis täglich berichten / sich bey ihnen / was nöhtig / Rahts erholen / und zu ihrem Dienst sich vor die Gebühr im jeden Viertel einen Viertel-Knecht adjungiren lassen.

Drittens / so bald die Contagion ein Haus ergreiffet / sol solches (biß zur Erbauung und Einrichtung eines nöhtigen Hospitals gebührend Anstalt gemacht worden) verschlossen / und niemand daraus / er mögte denn bald anfangs sich daraus begeben wollen / gelassen werden; Hingegen sol von denen zur Aufwartung bestellten Weibern / eine / oder zwo / sich so fort dahinein verfügen / und nicht eher heraus gelassen werden / biß die Krancken darin wieder gesund geworden / Und haben diese Weiber / nach dem Consilio Medico, sich mit diensahmen Präservatif-Mitteln / umb auch nicht angestecket zu werden / zu versehen / sollen auch die Anstalt verfügen helffen / daß der Krancke / wann es des Hauses Gelegenheit leidet / in ein weites und von der Gassen entfernertes Logiment geleyet werde / und die gesunden Leute im Hause / daß sie sich außser Noht bey dem Krancken nicht finden lassen / noch aus dem Gefäß daraus der Krancke gegessen oder getruncken / essen oder trincken / erinnern / ehe es mit Lauge und Sand woll gerieben und gesaubert worden. Sie müssen auch / wann ein Camin in dem Gemach / Tag und Nacht Feur darin halten / dasselbe alle Tage auß lehren / und
X
erliche

etliche mahl räuchern/ damit kein Gestanck und Unflat
darin bleibe; Nach sollen sie das Leinen und Wollen
Gerächte/ darin der Krancke verstorben/ nicht so fort
anziehen/ oder zu ihren Kleidern legen/ oder verkauffen/
sondern so bald der Krancke verschieden/ es auswas-
chen/ hernach auff den obersten Boden des Hauses
auffhängen/ und vor verflorener Zeit von 6. Monden/
wann es erst noch einmahl gewaschen/ nicht gebrau-
chen; Wie es dann mit den Betten/ darauff der
Krancke gelegen/ eben also zu halten. Im übri-
gen haben sie mit den Patienten fleissig zu beten/ zu sin-
gen und ihnen vorzulesen/ auch insonderheit bey ver-
merckter Gefahr sie zur Buß/ Beicht und Commu-
nion anzumahnen/ ihnen/ Zeit wehrender Kranckheit/
fleissig auffzuwarten/ und so wol die nöthige Speise/ als
von dem Medico verordnete Arzney/ ihnen zureichen/
und wann der Patient verstorbet/ es also bald dem je-
nigen/ so täglich die Speise vor das Haus bringet/
oder sonst dafür kommet/ anzuzeigen/ damit der Cör-
per/ nachdem er von diesen Weibern/ bald nach dessen
absterben/ gereiniget/ bekleidet/ in den Sarg gele-
get/ (dafür ihnen ein gewisses zu zuordnen) und so bald
möglich aus dem Hause gebracht/ und begraben wer-
den könne/ jedoch daß man fleissige acht habe/ ob auch
etwan zu der Contagion andere Krackheiten/ als
Rührung/ grosse Ohnmächte/ uñ in sonderheit bey Wei-
bes Persohnen suffocatio uterina, oder Mutter Ohn-
machten zc. (in welchen Zufällen der Mensch einen Tag
und länger/ zum wenigsten/ auff viel Stunden das Leben
unempfindlich behalten kan) zugeschlagen/ auf wel-
chem Fall desto behutsamer das Festina lente zuüben.

Wie Ihr. Durchl. dann/ Viertens/ auch gewisse Per-
sohnen verordnen wollen/ die vor die inficirten Häuser/
Dasem

Dafern man/wieder alles verhoffen/darinnen mit nöthi-
gen Victualien und was dazu gehöret/ etwa nicht ver-
sehen seyn solte/ das Essen und Trincken/ gleich wie
auch die nöthige Arzneyen für die Partienten bringen/
und denen Warterinnen durchs Fenster/oder über die
unterste Thüre / als welche wie bereits obgemeldet
allezeit verschlossen bleibt/ hinein reichen sollen/ und
haben diese solches Essen/entweder von der inficirten
Persohnen verordneten zuholen/ oder vor Geld/ so sie
aus dem inficirten Hause ihnen geben lassen können/
einzukauffen und zuzurichten; Imfall aber die Patien-
ten ganz arm seyn/ und keine Mittel haben würden/
soll ihnen die Nothdurfft aus dem Armen-Kasten von
der Stadt Obrigkeit/ so weit es ihre Bürger sind/
suppeditiret werden; Zu denen aber/ so auff der Frey-
heit wohnen/ wollen Ihr. Durchl. den nöthigen Vor-
schuß thun lassen. Obgedachte Persohnen nun sind
ferner gehalten/ wann sie das Essen oder die Arzneyen
für das Haus bringen/ oder auch sonsten vorbe-
gehen (wie sie dann täglich zum wenigsten 2. mahl/ als
Morgens und Nachmittags/ die Gassen/ wo inficirte
Häuser sind/ durchgehen sollen) fleißig nachzufragen/
wie die Patienten sich befinden/ ob sie etwas gegessen/
und die Arzneyen genossen/ auch was dieselbe bey ihnen
vor Wirkung gehabt/ und was sie erfahren/ dem Me-
dico Pestilentiali zu hinterbringen/ damit derselbe in
seiner Ehre sich darnach richten könne. Gleichfalls
wann ein Krancker die Communion begehret/ oder
verschieden/ sollen sie solches dem respectivè Pastori
pestilentiali, und dem Leichen-Schreiber/ ohne Verzug/
anzeigen.

Wie Ihr. Durchl. dann/Fünffstens/ auch einen gewissen Leich-Schreiber / auch gewisse Leichträger und Todten Gräber / bestellen lassen wollen / davon des Leich-Schreibers Ambt hierin bestehen soll; daß er sich fleißig erkündige/ ob in einem Hause die Contagion sich mercken lasse/ und solches darauff / nach vorher eingenommenem Gutachten der Provisoren/ so fort verschliesse/ einen Schlüssel vor sich behalte / dem Medico den andern / und dem Pastori pestilentiali den dritten zustelle: Folgendes die Aufwärterinnen / die des Patienten warten sollen / hinein gehen / und durch die im §. 4to. bemeldte Persohnen dem Patienten täglich das Essen / und zu rechter Zeit auch die Arzney bringen / und wann ein Todesfall sich begeben würde / durch die bestellte Leich-Träger den Körper / ohn allen gefährlichen Verzug / aus dem Hause tragen / und durch die Todten-träger begraben lasse; wie er dann im übrigen auch ein Register / was für welche Persohnen täglich an der Contagion sterbē / oder damit von neuen behafftet werden / halten / und solches denen Provisoribus wöchentlich einschicken; Sonsten auch Morgens und Abends mit Fleiß von dem Zustande der Kranken / und ob andere mehr Persohnen in einem Hause / oder neue Häuser von der Contagion angegriffen / Erkündigung einziehē / und davon dem Medico pestilentiali Nachricht geben / und bey Nachtzeiten sich allezeit in seiner Behausung / damit man ihn daselbst finden könne / auffhalten soll.

Sechstens / der Leichträger / (welcher an der Zahl 6. und Leute guter Complexion, und mittelmäßiges Alters seyn sollen /) Ambt ist / daß sie sich auff Befehl des Leich-Schreibers so fort in das Haus / woselbst einer

ner an der Seuche gestorben / begeben / den todten
Cörper / nachdem er von den Wärterinnen gewaschen/
angezogen / und ins Sarg (welches von den Tischern/
die dergleichen etliche/ in platter Form verfertigt/ alle-
zeit in Vorrath haben sollen/ gegen billige Bezahlung/
oder Versicherung der Zahlung / so aus der Verstor-
benen Verlassenschaft zunehmen/ abzufodern) legen/
folgendts zu der Stelle der Begräbnus ausserehalb der
Stadt/ (dafern es Persohnen von geringem Stande/
und die ohne das keine Begräbnus inder Kirchen/ oder
auff den Kirchhöfen in der Stadt haben können) auff
einer Bahr / die sonst zu andern Leichbestätigungen nicht
zugebrauchen / hinauß tragen / woselbsten dann die
Todten Gräber / deren auch 6. an der Zahl seyn müssen/
den Todten in die Erde / Manns-tieff/ begraben
sollen.

Wann auch zum Siebenden nach Absterbung ei-
ner oder andern Persohn / die Ubrigen in demselben
Hause wohnhaftige / innerhalb 14. Tagen von dato der
Beerdigung des legt verstorbenen / nicht bettlegerig
werden / sondern bey gutem Leibes Zustande bleiben
würden / soll das verschlossene Hauß (dafern der Me-
dicus Pestilentialis auff gehabte Rück Sprache mit de-
nen Provisoribus, ein anders nicht vor gut befinden
würde) wieder eröffnet werden / die Einwohnende
aber doch noch 14. Tage darauff / darin zu verbleiben und
nicht auszugehen / schuldig seyn / nach Verfließung
aber auch selbiger 14. Tagen / und also 4. Wochen nach
dem letzten Todesfall / ist ihnen zwar erlaubet / zu
ihrer Gesundheit / in die freye Luft zu gehen / und
vor der Stadt Thore sich etwas zu recreiiren, sie
X ij sollen

sollen aber nichts weniger noch 14. Tage der Zusammenkunft mit ander gesunden und uninficirten sich allerdings enthalten / und in keine öffentliche oder private Gesellschaft kommen.

Solte aber ein Hauß an der Pestilentialischen Seuche gar aussterben / ist solches auff eine geraume Zeit verschlossen zuhalten / und die Haußthür mit einem grossen weissen Kreuze zu zeichnen / auch niemand zu verstaten / dahinein zugehen / noch einig Bereitschaft / sonderlich an Kleidern / Betten und dergleichen Dingen / worin die Pest sich auffhalten kan / herauszunehmen / biß daß der Medicus pestilentialis solches zu eröffnen gut und unnachtheilig befinden / und welcher gestalt das Gerächte zu saubern / und von aller latitirender Contagion zu befreyen / gehörige Mittel an Hand gegeben haben wird.

Schließlich und zum achten / damit diejenigen / so zur Curir-Verbind- und Abwartung der Kranken / auch zu andern Geschäften / wie obgemeldet / bey dieser gefährlichen Seuche so wol den gesunden und un- als inficirten Leuten / zum besten verordnet sind / so viel fleißiger in ihrem Ampt und Verrichtungen seyn mögen / so wollen Ihr. Durchl. / haben auch / so viel Ihr selbst anlanget / die gnädigste Anstalt gemacht / daß Selbigen Monatlich die versprochene Besold- und Belohnung richtig gereicht und außgezahlet werden soll.

Hingegen haben dieselbe bey Vermeidung ernstern Einsehens und harter willkührlicher Straffe / was ihnen obliegt und befohlen / auch gehorsamblich ins Werk zusetzen.

Uhr:

Urkundlich und zu eines jeden mehrer Nachricht/
haben Ihr. Durchl. diese Verordnung in öffentlichen
Druck unter Dero auffgedrücktem Fürstl. In-
siegel ausgehen lassen. Datum Güstrow/
den 8. Novembr. Anno 1680.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to include a date: "Am 2. November Anno 1650."

Endes-FORMUL:

Ich gelobe und schwere zu **GOTT** und auff sein heiliges Evangelium / daß ich von N. komme / N. N. mit Nahmen heisse / und diejenige Person bin / wofür ich mich außgebe / (mein vorgezeigter Paß richtig und nicht falsch) an dem Orthe da ich herkomme / keine infection verspühret / an denen von der Pest inficirten Orthen ich in 40. Tagen nicht gewesen / keine Kleider (noch Paruqve) an meinem Leib trage / die ich an solchen Orth getragen / eben so wenig von solchen Orthen Paqvete, Sachen oder Brieffe bey mir / und hierunter in allen die reine Wahrheit berichtet habe ; So wahr mir **GOTT** helffe und sein heiliges Wort.

Ben Beendigung derer jentigen so keine Pässe haben / oder Peruqven tragen / müssen die enclavirte Worte außgelassen werden.

Urkundlich und zu eines jeden mehrer
haben Ihr. Durchl. diese Verordnung in öf
Druck unter Dero auffgedrücktem Fürst
siegel ausgehen lassen. Datum Güstrow
den 8. Novembr. Anno 1680.

